

## **Vernetzung: Gegenseitige freie Einsicht in Krankenakte ist rechtswidrig**

**Einspeisen in Pool: Verstoß gegen ärztliche Schweigepflicht**

Die eCard, um Namen und Alter eines Kranken festzustellen??? Was für ein teurer Umweg!  
Schon heute kann man dafür den Personalausweis, ggf auch andere Dokumente nutzen.

**Zur Vernetzung** und insbesondere zur ärztlichen Schweigepflicht sollte man wissen:  
Sofern mehrere Ärzte an einer Behandlung beteiligt sind, dürfen personenbezogene Informationen von Ärzten nur an Ärzte weitergegeben werden, die an der Behandlung beteiligt sind. Dies dient dem Schutz der intimsten Angelegenheiten des Menschen. Einzelheiten können Sie nachlesen bei [www.dr-guenterberg.de/Publikationen](http://www.dr-guenterberg.de/Publikationen) unter „Elektronische Gesundheitskarte - eine Kritik“ und in weiteren dort hinterlegten Veröffentlichungen.

Eine solche Zusammenarbeit ist aber rechtlich völlig anders zu betrachten als die Gewährung gegenseitiger freier Einsicht durch Ärzte in ihre jeweilige Patientenakte oder -datei; eine solche gegenseitige freie Einsicht wäre ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht. Und auch **das Einspeisen von Patienten-Daten in einen Pool (auf einen externen Server) wäre eine unzulässige Offenbarung, jeder Arzt würde sich damit strafbar machen!**

Gegen die Nutzung der Informatik in Labor und Medizintechnik, zur Datenübertragung und für Konferenzen ist nichts zu sagen – **der Zugriff auf personenbezogene Daten durch Menschen, die an der Behandlung nicht beteiligt sind, aber verstößt gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger und ist damit grundgesetzwidrig. Auch in anderen Punkten verstößt das Projekt eCard gegen deutsches und europäisches Recht.** Einzelheiten bitte lesen Sie nach (s.o.).

Und auch der Notfalldatensatz kann die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllen. Einzelheiten bitte lesen Sie nach (s.o.).